



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Recht

CH-3003 Bern
SECO; muo

POST CH AG

Aktenzeichen: SECO-471.4-1/16
Bern, 27.05.2021

Strafbescheid

gemäss Art. 64 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht
(VStrR; SR 313.0)

im Verwaltungsstrafverfahren des Staatssekretariates für Wirtschaft (SECO)

gegen

die  bzw.
die verantwortlichen Personen

wegen

Verdachts auf Verstoss gegen Art. 4 Abs. 1 (Anhang 1, Zolltarif-Nr. 73 und 8416) der
Verordnung des Bundesrates vom 27. August 2014 über Massnahmen zur Vermeidung
der Umgehung internationaler Sanktionen im Zusammenhang mit der Situation
in der Ukraine (SR 946.231.176.72, nachfolgend „Ukraine-Verordnung“) in Verbindung
mit Art. 11 Abs. 1 der Ukraine-Verordnung sowie Art. 9 des Bundesgesetzes
vom 22. März 2002 über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen (SR
946.231, nachfolgend „Embargogesetz“)

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Dominique Müller
Holzikofenweg 36
3003 Bern
Tel. +41 58 469 15 15
dominique.mueller@seco.admin.ch
<https://www.seco.admin.ch>



I. Prozessgeschichte

1. Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) wurde am 6. September 2019 von der [REDACTED] über Zahlungsschwierigkeiten im Zusammenhang mit einem von ihr mit dem russischen Unternehmen [REDACTED] abgeschlossenen Kaufvertrag über zwei Entgasungsanlagen für den Einsatz auf der Krim informiert.
2. Das SECO eröffnete mit Verfügung vom 17. Juni 2020 ein Verwaltungsstrafverfahren gegen die [REDACTED] bzw. gegen die verantwortlichen Personen wegen Verdachts auf Verstoss gegen Art.4 Abs. 1 der Ukraine-Verordnung und forderte sie auf, bis zum 18. Juli 2020 zum vorgeworfenen Verhalten Stellung zu nehmen sowie die geforderten Informationen und Dokumente einzureichen.
3. Mit Schreiben vom 14. Juli 2020 ersuchten die Rechtsvertreter der [REDACTED] von der Kanzlei [REDACTED] in [REDACTED], das SECO um Akteneinsicht sowie Abnahme der für die Stellungnahme gesetzten Frist und Ansetzung einer neuen Frist nach erfolgter Akteneinsicht.
4. Mit Schreiben vom 23. Juli 2020 stellte das SECO der [REDACTED] sämtliche Verfahrensakten in Kopie zu und verlängerte die Frist für die Stellungnahme um 30 Tage bis zum 18. August 2020.
5. Die Rechtsvertreter der [REDACTED] ersuchten das SECO mit Schreiben vom 13. August 2020 um eine erneute Fristerstreckung um weitere 30 Tage bis zum 17. September 2020 aufgrund Überlastung mit weiteren fristgebundenen Arbeiten und verschiedener Abwesenheiten.
6. Das SECO gewährte der [REDACTED] die Fristerstreckung bis zum 17. September 2020 mit Schreiben vom 18. August 2020 ein letztes Mal und teilte dies den Rechtsvertretern der [REDACTED] zudem vorab am 18. August 2020 per E-Mail mit.
7. Mit Schreiben vom 17. September 2020 reichte die [REDACTED] ihre Stellungnahme unter Beilage weiterer Dokumente ein und beantragte, das eröffnete Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.
8. Die Untersuchungen in diesem Verwaltungsstrafverfahren wurden am 29. April 2021 mit dem Schlussprotokoll gemäss Art. 61 Abs. 1 VStrR abgeschlossen. Dieses wurde der [REDACTED] am selben Tag gemäss Art. 61 Abs. 2 VStrR eröffnet und ihr die Gelegenheit eingeräumt, sich dazu zu äussern, die Akten einzusehen und eine Ergänzung der Untersuchung zu beantragen.
9. Mit Schreiben vom 6. Mai 2021 teilte die [REDACTED] dem SECO via ihre Rechtsvertreter fristgemäss mit, dass keine Ergänzung der Untersuchung beantragt und auf eine weitergehende Stellungnahme verzichtet werde.

II. Sachverhalt

10. Am 6. September 2019 informierte die [REDACTED] das SECO telefonisch über Zahlungsschwierigkeiten im Zusammenhang mit einem Projekt auf der Krim. Gemäss den Angaben der [REDACTED] verweigerte die Schweizer Bank die Ausführung einer Zahlung zu ihren Gunsten. Das SECO wies auf die geltenden

Sanktionsbestimmungen in Bezug auf die Krim hin und bat um weitere Angaben zum betroffenen Projekt.

11. Die [REDACTED] informierte das SECO noch am selben Tag per E-Mail über einen mit dem russischen Unternehmen [REDACTED] abgeschlossenen Kaufvertrag vom 31. Januar 2019 über die Lieferung von zwei Anlagen zur Entgasung. Die Güter waren gemäss Vertrag und Offerte für den Einsatz in einer Deponie auf der Krim bestimmt.
12. Mit Schreiben vom 17. September 2019 verlangte das SECO weitere Angaben zum Sachverhalt.
13. Mit E-Mail vom 19. September 2019 teilte die [REDACTED] dem SECO mit, dass der Kaufvertrag mit [REDACTED] am 9. September 2019 wegen Zahlungsschwierigkeiten aufgelöst worden sei. Die [REDACTED] hielt zudem fest, dass von keiner der beiden Vertragsparteien vertraglich vereinbarte Leistungen erbracht worden seien. Zudem erwähnte die [REDACTED], dass sie aufgrund der geltenden Sanktionsbestimmungen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine in Zukunft keine Geschäfte mit der Krim (Ukraine) mehr tätigen wolle.
14. Schliesslich nahm die [REDACTED] mit E-Mail vom 1. Oktober 2019 Stellung zum Schreiben des SECO vom 17. September 2019 und machte die darin verlangten Angaben.
15. Am 27. November 2019 wurde dieses Dossier betreffend mögliche Verstösse gegen die Ukraine-Verordnung durch die [REDACTED] schliesslich vom Ressort Sanktionen (BWSA) an das Ressort Recht (OARE) des SECO überwiesen, mit dem Ersuchen, die Eröffnung eines Verwaltungsstrafverfahrens zu prüfen.

III. Rechtliches

16. Gemäss Art. 4 Abs. 1 der Ukraine-Verordnung ist der Verkauf von Gütern nach Anhang 1 an Personen, Unternehmen oder Organisationen auf der Krim und in Sewastopol untersagt.
17. Im Anhang 1 der Ukraine-Verordnung werden unter Zolltarif-Nr. 73 «Waren aus Guss-eisen, Eisen oder Stahl» aufgeführt.

Unter der Zolltarif-Nr. 8416 werden Güter mit der Bezeichnung «Brenner für Feuerungen, die mit flüssigen Brennstoffen, pulverisierten festen Brennstoffen oder Gas betrieben werden; automatische Feuerungen, einschliesslich ihrer Beschicker, mechanischen Roste, mechanischen Vorrichtungen zum Entfernen der Asche und ähnlichen Vorrichtungen» genannt.

18. Wer gegen Art. 4 der Ukraine-Verordnung verstösst, wird gemäss Art. 11 Abs. 1 der Ukraine-Verordnung nach Artikel 9 EmbG (Bundesgesetz vom 22. März 2002 über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen, Embargogesetz, SR 946.231) bestraft.
19. Wer vorsätzlich gegen Art. 4 Abs. 1 der Ukraine-Verordnung verstösst, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Busse bis zu 500'000 Franken bestraft (Art. 11 Abs. 1 der Ukraine-Verordnung i.V.m. Art. 9 Abs. 1 EmbG). In schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis bis zu fünf Jahren. Mit der Freiheitsstrafe kann eine Busse bis zu 1 Million Franken verbunden werden (Art. 9 Abs. 2 EmbG). Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu drei Monaten oder Busse bis zu 100'000 Franken (Art. 9 Abs. 3 EmbG).
20. Diese Strafdrohungen werden gem. Art. 333 des Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) an die neuen Sanktionen des Allgemeinen Teils des StGB angepasst.

21. Verstösse nach Art. 9 EmbG werden vom SECO verfolgt und beurteilt (Art. 11 Abs. 3 der Ukraine-Verordnung). Das Bundesgesetz vom 22.3.1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR, SR 313.0) ist anwendbar (Art. 14 Abs. 1 EmbG).

IV. Erwägungen

Frist

22. Die [REDACTED] reichte ihre Stellungnahme mitsamt den vom SECO mit Eröffnungsverfügung vom 17. Juni 2020 eingeforderten Informationen und Dokumenten mit Schreiben vom 17. September 2020 ein. Die 30-tägige Frist für das Einreichen der Stellungnahme wurde vom SECO bis zum 17. September 2020 verlängert. Die Eingabe erfolgte somit fristgerecht.

Objektiver Straftatbestand

23. Die [REDACTED] schloss anfangs 2019 mit dem russischen Unternehmen [REDACTED] einen Kaufvertrag ab. Vereinbart wurde darin die Lieferung zweier Entgasungsanlagen gegen die Bezahlung des Kaufpreises in Höhe von 168'530 Euro.
24. Kauf ist die Vereinbarung über den Austausch eines Kaufgegenstandes gegen Geld (Hrubesch-Millauer Stephanie, in: Müller-Chen Markus/Huguenin Claire (Hrsg.), Vertragsverhältnisse Teil 1: Innominatkontrakte, Kauf, Tausch, Schenkung, Miete, Leihe, Art. 184 - 318 OR, 3. Aufl., Zürich - Basel - Genf 2016, Art. 184). Dasselbe gilt im Umkehrschluss auch für den Verkauf. Mit Abschluss des Kaufvertrags verpflichten sich die Vertragsparteien zum Austausch der entsprechenden Leistungen. Der Abschluss des Verpflichtungsgeschäfts begründet den Anspruch einer Vertragspartei auf die Leistung der jeweils anderen. Bereits die Vereinbarung über den Leistungsaustausch stellt somit einen Verkauf dar. Es genügt mithin das Zustandekommen des Verpflichtungsgeschäfts.
25. Dass es sich auch ohne vollzogenen Leistungsaustausch um einen Verkauf im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ukraine-Verordnung handelt, wird zudem dadurch verdeutlicht, dass im Tatbestand neben dem Verkauf auch die Lieferung, die Ausfuhr und die Durchfuhr aufgelistet werden.
26. Eine den Verkauf begründende Vereinbarung lag in casu durch den erfolgten Abschluss des Kaufvertrags vom 31. Januar 2019 zwischen der [REDACTED] und der [REDACTED] vor.
27. Die von der [REDACTED] verkauften Entgasungsanlagen fallen unter die Zolltarif-Nr. 73 und 8416 des Anhangs 1 der Ukraine-Verordnung. Dies hat die [REDACTED] dem SECO gegenüber bestätigt. Sämtliche in Anhang 1 gelisteten Güter fallen unter das Verbot gem. Art. 4 Abs. 1 Ukraine-Verordnung. Dabei ist es für die Strafbarkeit unerheblich, ob es sich um sogenannte dual use-Güter handelt.
28. Da die Entgasungsanlagen zudem gemäss Kaufvertrag vom 31. Januar 2019 für den Einsatz in einer Mülldeponie auf der Krim bestimmt waren, ist der objektive Tatbestand von Art. 4 Abs. 1 der Ukraine-Verordnung vorliegend erfüllt.
29. Entgegen der Annahme der [REDACTED] handelt es sich hier somit nicht nur um einen Versuch im Sinne von Art. 22 StGB.

30. Ob der unter Art. 4 Abs. 1 Ukraine-Verordnung zu subsumierende Verkauf von zwei Entgasungsanlagen durch die [REDACTED] allenfalls bewilligungsfähig im Sinne von Art. 4 Abs. 4 Ukraine-Verordnung gewesen wäre, ist vorliegend bezüglich des Verschuldens der [REDACTED] unerheblich und nicht schuldau-schliessend.

Subjektiver Straftatbestand

31. Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begeht (Art. 12 Abs. 1 StGB). Art. 9 des Embargogesetzes i.V.m. Art. 11 Abs. 1 der Ukraine-Verordnung stellen sowohl den vorsätzlichen wie fahrlässigen Verstoss gegen Art. 4 Abs. 1 der Ukraine-Verordnung unter Strafe.
32. Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt (Art. 12 Abs. 2 StGB). Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist (Art. 12 Abs. 3 StGB).
33. Der [REDACTED] wird nicht vorgeworfen, im vorliegenden Fall vorsätzlich gehandelt zu haben. Indessen hat sie pflichtwidrig unvorsichtig gehandelt.
34. Die [REDACTED] bringt in Ihrer Stellungnahme vor, sie sei sich weder zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung des Kaufvertrags noch danach den geltenden Massnahmen und Sanktionen im Zusammenhang mit der Situation auf der Krim bewusst gewesen. Zudem teilte die [REDACTED] dies auch bereits in ihrer E-Mail vom 1. Oktober 2019 ans SECO auf entsprechende Anfrage hin mit.
35. Ein Bewusstsein der pflichtwidrigen Unvorsicht schien bei der [REDACTED] somit erst vorzuliegen, als sie vom SECO auf die Rechtslage hingewiesen wurde.
36. Dass das Vorgängerunternehmen der [REDACTED] zuvor bereits ähnliche Güter in die Ukraine exportierte, durfte die [REDACTED] nicht als Grund dafür sehen, dass dies zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages mit der [REDACTED] immer noch erlaubt gewesen sei. Darauf durfte sie sich nicht verlassen. Die [REDACTED] hat sich vielmehr stets über die geltende Gesetzeslage und die geltenden Sanktionsmassnahmen zu informieren.
37. Das Verhalten der [REDACTED] stellt vor diesem Hintergrund eine pflichtwidrige Unvorsichtigkeit dar und ist als fahrlässig i.S.v. Art. 12 Abs. 3 StGB zu qualifizieren. Die [REDACTED] wäre verpflichtet gewesen, genauer zu prüfen, ob für den Verkauf der Güter mit Bestimmung für die Krim Sanktionsmassnahmen gemäss Ukraine-Verordnung bestehen. Sie hat entsprechende Abklärungen pflichtwidrig unvorsichtig unterlassen. Die [REDACTED] hat somit auch den subjektiven Straftatbestand eines Verstosses gegen Art. 4 Abs. 1 der Ukraine-Verordnung erfüllt.

Strafzumessung

38. Wer fahrlässig gegen Art. 4 Abs. 1 der Ukraine-Verordnung verstösst, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder Busse bis zu 100'000 Franken bestraft (Art. 9 Abs. 3 Embargogesetz i.V.m. Art. 11 Abs. 1 der Ukraine-Verordnung). Diese Strafdrohungen werden gem. Art. 333 StGB an die neuen Sanktionen des Allgemeinen Teils des StGB angepasst.

39. Wird eine Widerhandlung beim Besorgen der Angelegenheiten einer juristischen Person begangen, so sind grundsätzlich die Strafbestimmungen auf diejenigen natürlichen Personen anwendbar, welche die Tat verübt haben (Art. 6 Abs. 1 VStrR). Unterlässt es der Geschäftsherr, Arbeitgeber, Auftraggeber oder Vertretene, vorsätzlich oder fahrlässig in Verletzung einer Rechtspflicht, eine Widerhandlung des Untergebenen, Beauftragten oder Vertreters abzuwenden oder in ihren Wirkungen aufzuheben, untersteht er den Strafbestimmungen, die für den entsprechend handelnden Täter gelten (Art. 6 Abs. 2 VStrR). Ist der Geschäftsherr, Arbeitgeber, Auftraggeber oder Vertretene eine juristische Person, so wird Art. 6 Abs. 2 VStrR auf die schuldigen Organe, Organmitglieder, geschäftsführenden Gesellschafter, tatsächlich leitenden Personen oder Liquidatoren angewendet (Art. 6 Abs. 3 VStrR).
40. Fällt eine Busse von höchstens 5'000 Franken in Betracht und würde die Ermittlung der nach Art. 6 VStrR strafbaren Personen Untersuchungsmassnahmen bedingen, die im Hinblick auf die verwirkte Strafe unverhältnismässig wären, so kann von einer Verfolgung dieser Personen Umgang genommen und an ihrer Stelle die juristische Person, die Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder die Einzelfirma zur Bezahlung der Busse verurteilt werden (Art. 7 Abs. 1 VStrR). Bussen bis zu 5'000 Franken sind nach der Schwere der Widerhandlung und des Verschuldens zu bemessen; andere Strafzumessungsgründe müssen nicht berücksichtigt werden (Art. 8 VStrR).
41. In ihrer Stellungnahme vom 17. September 2020 hat die [REDACTED] wohl ein auf den 23.02.2018 datiertes Organigramm mit Namen von verschiedenen verantwortlichen Personen des Unternehmens eingereicht. Aus der darauf vermerkten Stellvertreterregelung geht hervor, dass Herr [REDACTED], damaliger Geschäftsleiter und Mitglied des Verwaltungsrates sowie seinerseits Vertragsunterzeichner des Kaufvertrags mit der [REDACTED], in allen Funktionen von Herrn [REDACTED] vertreten wird. Es erscheint vor diesem Hintergrund zumindest als fraglich, dass Herr [REDACTED] wie es die [REDACTED] in Ziffer 2 ihrer Stellungnahme geltend macht, erst durch die Mitteilung der [REDACTED] vom September 2019 Kenntnis von dem Kaufvertrag erlangt haben soll. Die in casu relevanten strafrechtlichen Verantwortlichkeiten der einzelnen Mitarbeitenden der [REDACTED] sind mithin nicht eindeutig erkennbar und für deren Klärung bedürfte es zusätzlicher, unverhältnismässiger Ermittlungshandlungen.
42. In Anbetracht der Tatsache, dass im vorliegenden Fall aufgrund des nicht grossen Verschuldens und der nicht schweren Widerhandlung (vgl. nachfolgende Ziffern) eine Busse von höchstens 5'000 Franken in Betracht fällt und die Ermittlung der nach Artikel 6 VStrR strafbaren natürlichen Personen Untersuchungsmassnahmen bedingen würde, die im Hinblick auf die verwirkte Strafe unverhältnismässig wären, wird im vorliegenden Fall gestützt auf Art. 7 Abs. 1 VStrR von einer Verfolgung dieser Personen Umgang genommen und an ihrer Stelle die [REDACTED] zur Bezahlung der Busse verurteilt.
43. Insbesondere gilt es zu berücksichtigen, dass die [REDACTED] nachdem sie vom SECO auf das Verbot gem. Art. 4 Abs. 1 Ukraine-Verordnung hingewiesen wurde, den Kaufvertrag mit der [REDACTED] mit Schreiben vom 9. September 2019 auflöste.
44. Zudem unterblieb ein entsprechender Leistungsaustausch.
45. Strafmindernd ist zu würdigen, dass sich die [REDACTED] von Beginn des Verfahrens an und auch bereits davor kooperativ zeigte und dem SECO stets Auskunft erteilt hat.

46. Da in casu, wie oben beschrieben, ein Verschulden festgestellt worden ist, welches zwar nicht gross, aber auch nicht bloss geringfügig ist, kommt eine Strafbefreiung wegen fehlendem Strafbedürfnis im Sinne von Art. 52 StGB nicht in Betracht.
47. In Würdigung der erwähnten Strafzumessungsfaktoren erscheint die Auferlegung einer Busse an die [REDACTED] in der Höhe von CHF 4'800 als angemessen.

VI. Verfahrenskosten

1. Gemäss Art. 94 und 95 VStrR werden die Verfahrenskosten bestehend aus der Spruch- und der Schreibgebühr der Verurteilten auferlegt.
2. Diese werden gestützt auf Art. 64 und 94 VStrR sowie Art. 7 Abs. 2 Bst. a und Art. 12 Abs. 1 der Verordnung vom 25. November 1974 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsstrafverfahren (SR 313.32) auf 1'280 Franken (Spruchgebühr von 1'200 Franken und Schreibgebühr von 80 Franken) festgelegt.

**Aufgrund dieser Erwägungen hat
das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)**

erkennt:

1. Die [REDACTED] wird wegen Verstoss gegen Art. 4 Abs. 1 der Ukraine-Verordnung schuldig erklärt.
2. Die [REDACTED] wird zu einer Busse von 4'800 Franken verurteilt.
3. Der [REDACTED] werden zudem die Verfahrenskosten von insgesamt 1'280 Franken bestehend aus einer Spruchgebühr von 1'200 Franken sowie den Schreibgebühren von 80 Franken auferlegt.
4. Der vorliegende Strafbescheid wird der [REDACTED] in zwei Exemplaren und per Einschreiben mit Rückschein via deren Rechtsvertreter RA [REDACTED] und RA [REDACTED] eröffnet.

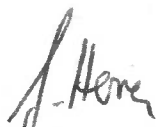
Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Strafbescheid kann die [REDACTED] innert 30 Tagen seit der Eröffnung Einsprache erheben. Die Einsprache ist schriftlich beim Rechtsdienst des SECO (Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Ressort Recht, Holzikofenweg 36, 3003 Bern) einzureichen. Die Einsprache hat einen bestimmten Antrag zu enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen anzugeben; die Beweismittel sollen bezeichnet und, soweit möglich, beigelegt werden (Art. 67 und 68 VStrR).

Der Einsprecher kann beantragen, die Einsprache sei direkt als Begehren um Beurteilung durch das zuständige Strafgericht zu behandeln (Art. 71 VStrR).

Wird innert der gesetzlichen Frist nicht Einsprache erhoben, so steht der Strafbescheid einem rechtskräftigen Urteil gleich (Art. 67 Abs. 2 VStrR). Der Gesamtbetrag von 6'080 Franken ist alsdann innert weiteren 5 Tagen mit beiliegendem Einzahlungsschein auf das Konto des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) zu überweisen.

Staatssekretariat für Wirtschaft



Jürg Herren, lic. iur. / LL.M.

Leiter Ressort Recht



Dominique Müller, MLaw

Wissenschaftlicher Mitarbeiter / Untersuchungsleiter